

## **ALLGEMEINE HANDELSBEDINGUNGEN DER**

### **DUTOIT GROEP 2019**

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, alle mit ihr verbundenen Gesellschaften für die im Rahmen ihrer Unternehmen geschlossenen Verträge über Kauf, Verkauf, Kommission und ähnliche Verträge allgemeine Geschäftsbedingungen anwenden zu lassen, hat die

**DUTOIT EUROPE HOLDING B.V.**  
**MARCONISTRAAT 80**  
**3029 AK ROTTERDAM**

für die mit ihr verbundenen Unternehmen die nachfolgenden Allgemeinen Handelsbedingungen festgelegt. In diesen Allgemeinen Handelsbedingungen versteht man unter „Dutoit“ jede Gesellschaft, die mit der Dutoit Europe Holding B.V. verbunden ist, insbesondere, aber nicht ausschließlich.

- Dutoit Europe B.V. und
- Dutoit Services B.V., beide mit Geschäftssitz bei der Geschäftsstelle der Dutoit Europe Holding B.V.

### **Abschnitt I: VERKAUF**

#### **1 Anwendbarkeit**

1. Für alle Angebote und/oder Verträge, welche die Dutoit als Verkäufer mit Dritten, nachstehend "Käufer" genannt, schließt, gelten ausschließlich die Bedingungen von Abschnitt I und III dieser Allgemeinen Handelsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Die Verträge im Sinne von Absatz 1 umfassen Kauf-, Kommissions- und ähnliche Verträge.
3. Abreden, die von diesen Bedingungen abweichen, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
4. Hat ein Käufer mit der Dutoit einen Vertrag unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen, so gilt bei eventuell von ihm danach mündlich, per Telefax oder per Telex aufgegebenen Bestellungen oder abgeschlossenen Verträgen die Annahme, dass er der Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen stillschweigend zugestimmt hat.
5. Mit dem Begriff "Konsument" ist nachstehend ausschließlich gemeint: der Vertragspartner der Dutoit, der eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt.

#### **2 Angebot, Preise**

1. Für all unsere Kaufverträge gilt hinsichtlich der Erfüllung und der Bezahlung die Annahme, dass sie am Sitz der Dutoit zustande gekommen sind.
2. Die Dutoit ist nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem angegebenen Preis zu erfüllen, der offensichtlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
3. Alle Preise gelten, sofern nicht anders angegeben, in Euro. Sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die angegebenen Preise zuzüglich Umsatzsteuer und der Kosten für Transport und/oder Versand, Verpackung, Versicherung und

eventuell staatlich zu erhebender Zölle oder Steuern oder sonstiger Gebühren; diese Steuern, Gebühren und Kosten sind von dem Käufer zu tragen.

4. Jedes Angebot der Dutoit ist völlig unverbindlich und widerruflich, sofern und insoweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
5. Wenn bei der Annahme von dem von der Dutoit gemachten Angebot abgewichen wird, wird diese Annahme von der Dutoit als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots betrachtet. In diesem Fall legt die Dutoit ein neues Angebot vor, auf das die Artikel 2.1 bis 2.4 Anwendung finden.
6. Ferner kommen Verträge erst dann zustande, wenn eine Bestellung von der Dutoit akzeptiert worden ist. Die Dutoit hat das Recht, ohne Angabe von Gründen Bestellungen oder Aufträge nicht oder nur unter der Bedingung zu akzeptieren, dass der Versand gegen Nachnahme oder nach Vorauszahlung erfolgt.
7. Das von der Dutoit zu liefernde Obst und andere Waren erfüllen mindestens die Anforderungen der Qualitätsklasse 2.
8. Der Transport zum Bestimmungsort ist grundsätzlich nicht im Preis enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

### **3 Ort sowie Art und Weise der Lieferung**

1. Die (Aus-)Lieferung der von der Dutoit verkauften Waren und der Gefahrübergang erfolgen ab Werk, ab Lager oder Halle, wo die verkauften Waren gelagert werden, gemäß den Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer in Paris, sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Wenn die Waren von der Dutoit oder in ihrem Auftrag für den Käufer auf dessen Rechnung bei der Dutoit oder einem Dritten gelagert werden, erfolgt die Auslieferung in dem Moment, in dem die gelagerten Waren freigegeben werden und dem Käufer zur Verfügung stehen.
3. Von der Dutoit angegebene Lieferfristen sind unverbindlich und grundsätzlich nicht als Endfristen zu betrachten. Die Dutoit ist grundsätzlich nicht durch das bloße Verstreichen der vereinbarten Lieferfristen in Verzug; Voraussetzung dafür ist stets eine schriftliche Inverzugsetzung, bei der die Dutoit eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erhält.
4. Die Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Käufer grundsätzlich nicht das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, die Auflösung des Vertrags zu verlangen oder auf sonstige Rechtsforderungen an die Dutoit zu stellen. Anders ist dies nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Dutoit oder ihres leitenden Personals bei einer Überschreitung der Lieferfrist um mehr als drei Monate. In diesem Fall hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, ohne jedoch Anspruch auf Schadenersatz erheben zu können.
5. Wenn der Käufer aus einem Grund, der sich dem Willen und Einfluss der Dutoit entzieht, die von der Dutoit gelieferten Produkte nicht in Empfang nimmt, ist er nach wie vor verpflichtet, die vereinbarten Zahlungsbedingungen in der Weise zu erfüllen, als seien die gelieferten Produkte von ihm abgenommen worden.
6. Wenn der Käufer die von der Dutoit gelieferten Produkte nicht in Empfang nimmt, hat die Dutoit das Recht, diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers an einem von ihr gewählten Ort zu lagern. Die Dutoit ist nicht verpflichtet, dem Käufer Schäden – unter anderem, jedoch nicht nur, infolge von Qualitätsminderung oder Gewichtsverlust – im Zusammenhang mit der Nichtannahme der gelieferten Produkte zu vergüten.

### **4 Gefahrtragung**

Der Käufer trägt das Risiko der Ware ab dem Zeitpunkt der Auslieferung der Ware und, wenn der Käufer an der Auslieferung nicht mitwirkt, ab dem Moment der Verweigerung der Abnahme.

## **5 Liefermenge**

Es wird davon ausgegangen, dass die gelieferte Menge, was Anzahl, Gewicht sowie öffentlich- und/oder privatrechtlich vorgeschriebene Anforderungen anbetrifft, demjenigen entspricht, was vereinbart worden beziehungsweise vorgeschrieben ist, sofern nicht der Käufer etwas Gegenteiliges nachweist.

## **6 Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentum an den der Dutoit gehörenden Produkten geht, unbeschadet der (faktischen) (Aus-)Lieferung, erst dann auf den Käufer über, wenn dieser alle Forderungen der Dutoit als Gegenleistung in Bezug auf von der Dutoit gelieferte oder zu liefernde Produkte oder im Falle eines entsprechenden Vertrags außerdem in Bezug auf für den Käufer erbrachte oder zu erbringende Tätigkeiten sowie alle Forderungen der Dutoit wegen eines Verzugs bei der Erfüllung der genannten Verträge beglichen hat.
2. Von der Dutoit gelieferte Waren, die aufgrund von Absatz 1 dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit von dem Käufer weiterverkauft werden.
3. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründet Anlass zu der Vermutung besteht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, hat die Dutoit das Recht, gelieferte Waren, die dem Eigentumsvorbehalt im Sinne von Absatz 1 unterliegen, bei dem Käufer oder bei Dritten, welche die Ware für den Käufer in ihrem Gewahrsam haben, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist dabei zu uneingeschränkter Mithilfe verpflichtet.
4. Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bestellen oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, die Dutoit davon so schnell, wie dies nach normalem Ermessen erwartet werden kann, zu unterrichten.
5. Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen des Zumutbaren an allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Dutoit zum Schutz ihres Eigentumsrechts bezüglich der gelieferten Waren ergreifen will.

## **7 Höhere Gewalt (unverschuldeter Verzug)**

1. Unter höherer Gewalt für die Dutoit ist jeder dem Einfluss der Dutoit sich entziehende Umstand, der die Erfüllung ihrer gegenüber dem Käufer bestehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise unmöglich macht oder aufgrund dessen der Dutoit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht zugemutet werden kann; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses absehbar oder vorhersehbar war.
2. Zu den Umständen im Sinne von Artikel 7.1 zählen unter anderem behördliche Maßnahmen, Verzögerungen bei der Belieferung, Ausfuhrverbot, Aufstand, Krieg, Mobilmachung, Unmöglichkeit des Transports, Einfuhrbeschränkungen, ein von den Lieferanten und/oder Herstellern der Dutoit sowie von Hilfskräften verschuldeter Verzug, Erkrankung von Personal, Mängel bei Hilfs- oder Transportmitteln, Aussperrungen oder andere Arbeitsstörungen und Ereignisse, die von der Dutoit vernünftigerweise nicht zu versichern sind.
3. Im Falle höherer Gewalt hat die Dutoit das Recht, ihre Liefer- und sonstigen Verpflichtungen auszusetzen. Die Dutoit hat außerdem das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu verlangen, dass der Inhalt des Vertrags dahingehend geändert wird, dass die Erfüllung möglich bleibt. Die Dutoit ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Bußgelder zu zahlen oder Schadenersatz zu leisten.
4. Die Dutoit ist nicht zur Aussetzung befugt, wenn die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder die vorübergehende Unmöglichkeit länger als sechs Monate andauert. In diesen Fällen kann der Vertrag von der zuerst handelnden Partei aufgelöst werden, ohne dass jedoch der Abnehmer Anspruch auf Vergütung des infolge der Auflösung entstanden oder noch entstehenden Schadens hat.

5. Wenn die Dutoit bei Eintritt des Zustands höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, den bereits gelieferten beziehungsweise lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als beträfe sie einen gesonderten Vertrag.

## **8 Verpflichtungen des Käufers**

1. Bei der Lieferung durch die Dutoit (im Sinne von Artikel 3 Absatz 2) hat der Käufer die gelieferten Waren im Beisein des Fahrers zu kontrollieren. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen, nämlich:
  - ob die richtigen Waren geliefert worden sind
  - ob die gelieferten Waren den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen
  - ob die gelieferten Waren hinsichtlich der Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) den Vereinbarungen entsprechen
2. Wenn das Manko weniger als 10 % der Gesamtmenge beträgt, ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung gegen eine entsprechende Verringerung des Preises vollständig zu akzeptieren. Der Rücktransport der erworbenen Waren an die Dutoit ist nur gestattet, wenn er von der Dutoit vorher schriftlich genehmigt worden ist. Werden die verkauften Waren ohne Genehmigung zurückgeschickt, so ist der Käufer verpflichtet, der Dutoit auf erste Aufforderung alle Transportkosten zu erstatten.
3. Wenn die Lieferung ab Lager erfolgt (im Sinne von Artikel 3 Absatz 1), hat der Käufer die Waren sofort gemäß Absatz 1 zu kontrollieren.
4. Wenn die Waren bei einem Dritten, der sie für den Käufer in seinem Gewahrsam hat, abgeliefert werden, ist der Käufer verpflichtet, die Kontrolle im Sinne von Absatz 1 am Tag der Auslieferung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
5. Will der Käufer die Ware beanstanden, so ist er verpflichtet, dies der Dutoit zu melden, und zwar so bald wie möglich nach der Entdeckung des Mangels oder nachdem er den Mangel nach normalem Ermessen hätte entdecken müssen, spätestens jedoch innerhalb von 8 Stunden nach der Auslieferung. Diese Meldung muss, wenn sie mündlich erfolgt ist, der Dutoit unverzüglich schriftlich (Telefax, Brief, Zustellungsurkunde) bestätigt werden.
6. Die betreffende Partie muss vollständig bei dem Käufer verbleiben. Der Käufer muss der Dutoit die Gelegenheit bieten, die Waren zu besichtigen und einer Prüfung zu unterziehen.
7. Reklamationen geben Käufern, die keine Konsument sind, grundsätzlich nicht das Recht, die Zahlungen auszusetzen.
8. Wenn eine Beanstandung von der Dutoit für berechtigt befunden wird, hat die Dutoit nach ihrer Wahl das Recht:
  - a. die Rechnung und den Rechnungsbetrag entsprechend zu ändern
  - b. die Lieferung zu ersetzen, wobei die zu ersetzenden Waren an die Dutoit abgegeben werden
  - c. die Lieferung zurückzunehmen und den Vertrag einseitig aufzulösen, und zwar unter Rückerstattung des von dem Käufer bezahlten Rechnungsbetrags, ohne dass sie verpflichtet ist, Schadenersatz zu leisten
9. Der Käufer muss der Dutoit gegebenenfalls unverzüglich die Gelegenheit bieten, eventuelle Mängel zu beheben.
10. Wenn der vermutliche Schaden oder Mangel mehr als 10 % des Rechnungsbetrags beträgt, auf den sich der Schaden bezieht, muss der Käufer den Schaden unverzüglich von einem vereidigten Sachverständigen feststellen lassen und der Dutoit die Gelegenheit bieten, ein Gegengutachten erstellen zu lassen.
11. Der Käufer ist verpflichtet, stets als sorgfältiger Schuldner für die Erhaltung der Waren zu sorgen.

## **9 Haftung**

1. Wenn der Käufer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, ist die Haftung der Dutoit wie folgt beschränkt:
  - a. Weder die Dutoit noch Dritte, die von ihr für das Zustandekommen oder die Erfüllung des Vertrags hinzugezogen wurden, haften für aus dem Vertrag sich ergebende oder damit zusammenhängende Schäden, der dem Käufer oder einem von ihm zur Erfüllung des Vertrags hinzugezogener Dritten möglicherweise direkt oder indirekt entsteht, ungeachtet der Schadensursache.
  - b. Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Dutoit grundsätzlich nicht:
    - für Nichtlieferung oder nicht fristgerechte Lieferung
    - für Angaben in Prospekten, Katalogen, Werbemitteln und dergleichen
    - im Falle eines unverschuldeten Verzugs (höhere Gewalt) im Sinne von Artikel 7
    - wenn der Käufer selbst oder ein Dritter die gelieferte Ware repariert, an ihr Änderungen vornimmt, sie zu anderen Zwecken als denjenigen, für die sie geeignet oder bestimmt ist, benutzt, die gelieferte Ware übermäßig belastet oder auf andere Weise unsachgemäß benutzt
    - für das Eigentum Dritter, das in den Betriebsräumen der Dutoit lagert oder sich dort, gleich aus welchem Grund, befindet
    - für Betriebs- und/oder Folgeschäden, ungeachtet der Schadensursache
    - für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfskräften verursachte Schäden
  - c. Wenn die Dutoit in irgendeinem Fall trotz des Vorstehenden für einen Schaden haftbar ist, übernimmt die Dutoit die Haftung nur, sofern diese Haftung von ihrer Versicherung gedeckt wird, und bis zur Höhe des Betrags der von der Versicherung geleisteten Zahlung. Wenn der Versicherer in einem Fall nicht leistet oder der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, haftet die Dutoit grundsätzlich nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrags für den betreffenden Vertrag beziehungsweise für den betreffenden Teilvertrag oder die betreffende Teillieferung.
  - d. Der Käufer stellt die Dutoit von allen Ansprüchen Dritter gegenüber der Dutoit frei.
2. Wenn der Käufer nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, gilt die folgende Haftung. Wenn die Dutoit von Gesetzes wegen in einem Fall für einen Schaden haftbar ist, übernimmt sie die Haftung nur, soweit diese Haftung von ihrer Versicherung gedeckt wird, und bis zur Höhe des Betrags der von der Versicherung geleisteten Zahlung. Wenn der Versicherer in einem Fall nicht leistet oder der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, haftet die Dutoit grundsätzlich nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrags für den betreffenden Vertrag beziehungsweise für den betreffenden Teilvertrag oder die betreffende Teillieferung.
3. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Ausschlüsse beziehungsweise Beschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Dutoit oder ihrem leitenden Personal ist.

## **10 Verpackungsmaterial**

1. Über die Dutoit geliefertes Verpackungsmaterial, wozu Paletten, Kisten und Schachteln gerechnet werden, für das Pfand berechnet worden ist, werden zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis, eventuell zuzüglich einer festen Verpackungsvergütung gemäß der dafür geltenden Regelung, zurückgenommen. Das abzuliefernde Leergut muss so sauber und frisch sein, dass es für frische essbare Gartenbauprodukte geeignet ist.
2. Bei der Rücksendung von Verpackungsmaterial mit eigenen Transportmitteln der Dutoit muss das Verpackungsmaterial sortiert zum Transport bereitstehen.
3. Nicht über Dutoit geliefertes Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen, soweit die Dutoit die betreffenden Produkte in ihrem eigenen Sortiment führt.

## **11 Bezahlung**

1. Die Bezahlung der gelieferten Waren hat innerhalb von drei Wochen nach dem Datum der sich auf die Lieferung beziehenden Rechnung zu erfolgen, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung von dieser Regelung abgewichen worden ist.
2. Von dem Käufer geleistete Zahlungen dienen zuerst der Abgeltung fälliger Zinsen und Kosten und danach der Abgeltung jener fälligen Rechnungen, die am längsten offenstehen, und zwar auch dann, wenn der Käufer angibt, dass die Zahlung eine spätere Rechnung betrifft.
3. Eine Aufrechnung gegen andere Forderungen, die der Käufer hat oder zu haben glaubt, ist nicht zulässig, sofern nicht die Dutoit dem Käufer eine Gutschriftanzeige geschickt hat oder in einem Gerichtsurteil zur Zahlung eines Geldbetrags an den Käufer verurteilt worden ist.
4. Bei einer Überschreitung der in Absatz 1 genannten Frist hat der Käufer ohne vorherige Inverzugsetzung Strafzinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu zahlen, wobei ein begonnener Monat als ganzer Monat gerechnet wird, unbeschadet der sonstigen Rechte der Dutoit, wie unter anderem des Rechts, eine Erfüllung sowie neben oder ergänzend zu Strafzinsen Schadenersatz zu verlangen.
5. Die Dutoit hat jederzeit das Recht, von dem Käufer eine ausreichende Sicherheit für die Bezahlung der von der Dutoit zu erbringenden Leistung in einer von der Dutoit näher anzugebenden Weise zu verlangen.
6. Zur Bearbeitung angenommene Beanstandungen und/oder Garantieansprüche bringen kein Recht auf Zahlungsaufschub oder teilweise Bezahlung mit sich.

## **12 Auflösung und Haftung des Käufers**

1. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber der Dutoit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, wenn sein Konkurs beantragt worden ist beziehungsweise wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet wird, wenn er Zahlungsaufschub beantragt oder zahlungsunfähig ist, wenn er seinen Gläubigern oder einem Teil von ihnen eine Regelung oder einen Vergleich anbietet, und ferner bei einer Pfändung seiner Aktiva oder eines Teils davon oder wenn er zum Verkauf oder zur Liquidation seines Unternehmens schreitet, sowie im Falle seines Todes, seiner Betreuung oder des Verlustes der Verwaltung oder Leitung seines Unternehmens, seiner Geschäfte oder eines Teils derselben ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und wird jede Forderung, welche die Dutoit gegen ihn besitzt oder erlangt, sofort und vollständig fällig, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
2. In den in Artikel 12.1 genannten Fällen hat die Dutoit das Recht, ihre Leistungen aufgrund des vorliegenden Vertrags und/oder anderer Verträge mit dem Käufer auszusetzen und alle mit dem Käufer noch nicht abgewickelten Verträge ohne gerichtliches Einschreiten mittels einer schriftlichen Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen. Der Käufer haftet in diesem Fall für alle der Dutoit entstandenen Schäden, unter anderem bestehend aus entgangenem Gewinn, erlittenem Verlust, Produktschaden, Kosten und Zinsen, Transportkosten, Kommission, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sowie allen sonstigen direkt oder indirekt mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten.
3. Falls der Käufer den Vertrag aufzulösen wünscht, hat er stets zunächst die Dutoit schriftlich in Verzug zu setzen und ihr eine angemessene Frist einzuräumen, um ihren Verpflichtungen nachträglich nachzukommen oder Mängel zu beheben, wobei die Mängel von dem Käufer schriftlich genau zu umschreiben sind.
4. Der Käufer hat nicht das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, wenn er selbst bereits mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug war.
5. Im Falle der teilweisen Auflösung kann der Käufer keinen Anspruch darauf erheben, dass von der Dutoit bereits erbrachte Leistungen rückgängig gemacht werden, und hat die Dutoit unvermindert Anspruch auf Bezahlung der von ihr bereits erbrachten Leistungen.

6. Alle der Dutoit entstehenden außergerichtlichen Kosten im Falle einer Nichterfüllung oder der nicht fristgerechten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Käufer sind in voller Höhe von dem Käufer zu tragen. Die der Dutoit entstandenen außergerichtlichen Kosten werden mit einem Betrag von 15 % der Gesamtsumme angesetzt, die der Käufer der Dutoit schuldet, wobei ein Mindestbetrag von EUR 250,-- pro Rechnung gilt.

\*\*\*\*\*

## **Abschnitt II: EINKAUF**

### **13 Anwendbarkeit**

1. Diese Bedingungen der Abschnitte II und III dieser Allgemeinen Handelsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, in denen die Dutoit als Käufer, gegebenenfalls auf Konsignationsbasis, auftritt, sowie für alle Anfragen und Bestellungen der Dutoit, bei denen eine Bestellung gleichzeitig als Angebot gilt.
2. Als "Lieferant" wird in diesen Bedingungen jede (juristische) Person bezeichnet, mit der die Dutoit als (Konsignations-)Käufer einen (Konsignations-)Vertrag geschlossen hat beziehungsweise zu schließen wünscht, sowie zusätzliche ihre Vertreter, Rechtsnachfolger, Erben und Bevollmächtigten.
3. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Dutoit ein Angebot des Lieferanten unter Verweis auf diese Bedingungen ausdrücklich akzeptiert, wobei die Gültigkeit eventueller Verkaufsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen wird.
4. Abweichungen von diesen Bedingungen müssen mit dem Lieferanten jedes Mal neu vereinbart werden; der Lieferant kann sich nicht auf Abweichungen berufen, die früher in einem Vertragsverhältnis mit der Dutoit vereinbart worden sind.

### **14 Angebote, Verträge**

1. Alle von der Dutoit oder ihren Mitarbeitern vorgenommenen Anfragen, Bestellungen beziehungsweise Angebote, gleich in welcher Form, sind stets unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben worden ist.
2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn er innerhalb von 48 Stunden nach Versand der Annahme durch den Lieferanten von der Dutoit bestätigt wird oder, wenn das Angebot von dem Lieferanten stammt, durch dessen Annahme.
3. Auch nachdem der Vertrag geschlossen worden ist, ist der Lieferant verpflichtet, darin alle von der Dutoit gewünschten Änderungen von nicht fundamentaler Art vorzunehmen.

### **15 Preise**

Ein vereinbarter Preis kann von dem Lieferanten nicht erhöht werden, auch nicht infolge eines Anstiegs der Preise oder Gestehungskosten, gleich aus welchem Grund, sofern nicht die Dutoit sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

### **16 Lieferung**

1. Die von dem Lieferanten angegebenen Lieferzeiten gelten als Endfristen, sofern nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart worden ist. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, so befindet sich

der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und hat die Dutoit unter anderem das Recht, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

2. Wenn der Lieferant vermutet, dass die Lieferfrist, zu der er sich verpflichtet hat, nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet, der Dutoit davon unverzüglich unter Angabe der relevanten Umstände Mitteilung zu machen. Hat der Lieferant dies unterlassen, so kann eine spätere Berufung auf Fristüberschreitung – auch im Falle höherer Gewalt – nicht akzeptiert werden.
3. Die Dutoit hat im Falle der Stornierung wegen zu später Lieferung das Recht, bereits gelieferte Waren für Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
4. Unbeschadet ihres Rechts auf gesetzlichen Schadenersatz hat die Dutoit das Recht, bei zu später Lieferung und Annullierung die Erstattung von zusätzlichen Ausgaben zu verlangen, die für den angemessenen Ersatz der nicht empfangenen Waren aufgewendet worden sind.
5. Die (Aus-)Lieferung der Waren und der Gefahrübergang erfolgen auf der Basis der Lieferbedingungen "Delivery Duty Paid (Rotterdam)" gemäß den Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer in Paris, sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

## **17 Eigentumsübergang**

1. Der Gefahrübergang erfolgt erst mit der Lieferung.
2. Wenn auf den Waren neben dem Eigentumsrecht des Lieferanten andere Rechte ruhen, muss der Lieferant die Dutoit davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

## **18 Beendigung des Kaufvertrags**

1. Die Dutoit hat das Recht, den Vertrag in den folgenden Fällen ohne besondere Inverzugsetzung einseitig zu beenden beziehungsweise außergerichtlich aufzulösen:
  - bei Nichterfüllung, nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der aus dem Vertrag sich ergebenden oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch den Lieferanten
  - wenn über den Lieferanten der Konkurs eröffnet wird, der Lieferant Zahlungsaufschub beantragt, zahlungsunfähig ist sowie im Falle der Stilllegung oder Liquidation seines Unternehmens
2. Wenn ein in Absatz 1 genannter Umstand eintritt, ist der Lieferant von Rechts wegen in Verzug. Alle Forderungen, welche die Dutoit gegen den Lieferanten eventuell besitzt, werden dadurch sofort fällig.
3. Die Dutoit kann unter den vorgenannten Umständen nach ihrer Wahl die bestellten Waren nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten durch Dritte liefern lassen. Alle damit zusammenhängenden Kosten und höheren Preise, die bezahlt werden müssen, sind der Dutoit durch den Lieferanten zu erstatten.

## **19 Bezahlung**

1. Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und vollständiger Genehmigung der Waren, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Die Bezahlung befreit den Lieferanten nicht von der Gewährleistung und/oder dem Schadenersatz, die zu leisten er aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes verpflichtet ist.
2. Die Dutoit ist jederzeit berechtigt, offene Rechnungen mit ihren eigenen Forderungen gegen den Lieferanten zu verrechnen.

## 20 Prüfung

1. Die gelieferten Waren müssen die vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen sowie alle Bedingungen erfüllen, welche die Dutoit sowohl hinsichtlich der Qualität als auch hinsichtlich der Menge in Bezug auf die Waren erwarten kann, sowie ferner die gesetzlichen Anforderungen und andere behördliche Bestimmungen, und zwar mit ausdrücklichem Einschluss der niederländischen und europäischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Pestiziden. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Pflanzenschutzmittel enthalten, die auf der Liste nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel stehen.
2. Nach der Auslieferung der Waren hat die Dutoit das Recht, die Waren auf ihre Kosten prüfen zu lassen, ehe sie von ihr genehmigt werden.
3. Wenn der Lieferant 8 Tage nach der Auslieferung keine diesbezügliche Nachricht erhalten hat, kann er davon ausgehen, dass die Waren genehmigt worden sind.
4. Werden die Waren von der Dutoit beanstandet, so hat sie den Lieferanten davon innerhalb von 48 Tagen nach der Lieferung schriftlich unter Angabe der ihr gemäß dem folgenden Absatz zur Wahl stehenden Möglichkeiten in Kenntnis zu setzen.
5. Im Falle der Beanstandung der gelieferten Waren hat die Dutoit die folgenden Möglichkeiten:
  - Rücksendung der gelieferten Waren auf Kosten des Lieferanten und Forderung der nachträglichen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, eventuell in Kombination mit Schadenersatz
  - Auflösung des Vertrags gemäß Artikel 16 dieser Bedingungen
  - teilweise Auflösung und teilweise Erfüllung des Vertrags, eventuell in Kombination mit Schadenersatz
  - Preisminderung, vorzuschlagen durch die Dutoit
  - Lieferung der Waren gemäß Artikel 14 Absatz 4 durch einen Dritten

## 21 Haftung

1. Unbeschadet der sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen in diesen Bedingungen kann die Dutoit jederzeit Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, unter anderem, jedoch nicht nur, Erstattung von entgangenem Gewinn und entstandenen Kosten für den Fall, dass der Lieferant die Ware nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß geliefert hat.
2. Wenn der Dutoit durch die Nichtlieferung, nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch den Lieferanten ein Schaden infolge von Forderungen von Dritten/Auftraggebern entsteht, ist der Lieferant für diesen Schaden haftbar und hat er die Dutoit von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen. Wenn der Dutoit durch das Vorhandensein unerwünschter Rückstände oder die Überschreitung von Normen für Stoffe (zum Beispiel Chemikalien, Pestizide, Pflanzenschutzmittel, Mineralien) in dem Produkt ein Schaden infolge behördlicherseits verhängter Strafen oder infolge von Forderungen von Dritten/Auftraggebern entsteht, ist der Lieferant für diesen Schaden haftbar.
3. Der Lieferant kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, Schadenersatz in einer Höhe zu leisten, die den für ihn gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt.

\*\*\*\*\*

### **Abschnitt III: ALLGEMEINES (ZU VERKAUF UND EINKAUF)**

## 22 Geistiges und gewerbliches Eigentum

1. Die Dutoit behält sich eventuelle geistige und/oder gewerbliche Eigentumsrechte (Marken) im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Produkten ausdrücklich vor.

2. Mit den an die Dutoit gelieferten Waren dürfen keine Patente, keine Lizenzen, keine Urheberrechte, keine angemeldeten Zeichnungen, keine angemeldeten Modelle, keine Handelsmarken oder Handelsnamen und keine sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte verletzt werden. Der Lieferant stellt die Dutoit und ihre Kunden und Auftraggeber von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei und hat alle dadurch verursachten Schäden zu ersetzen.

## **23 Anwendbares Recht**

1. Auf alle Angebote und Verträge, sowohl Kauf- als auch andere Verträge, mit der Dutoit und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist niederländisches Recht anwendbar; dies gilt unabhängig von dem Ort, an dem diese Verpflichtungen erfüllt werden müssen.
2. Der niederländische Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen ist maßgebend.

## **24 Streitigkeiten**

1. Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den mit Dutoit geschlossenen Verträgen oder deren Verletzung, Auflösung oder Gültigkeit ergeben, entscheidet ausschließlich das Gericht Rotterdam, es sei denn, der Vertragspartner von Dutoit hat keinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem die Niederlande ein Vollstreckungsübereinkommen abgeschlossen hat. Im letztgenannten Fall gilt, dass über Schlichtung der Streitigkeit in einem Schiedsverfahren gemäß der UNICITRAL Arbitration Rules erfolgt, die an dem Tag, an dem das Schiedsverfahren anhängig gemacht wird, gültig sind. Der Schiedsrichter wird vom Generalsekretär des Permanent Court of Arbitration (Ständigen Schiedshofes) in Den Haag ernannt. Die internationale Geschäftsstelle des Permanent Court of Arbitration wird als Sekretär auftreten.
  - a) Anzahl der Schiedsrichter: einer;
  - b) Ort des Schiedsverfahrens: Den Haag, Niederlande;
  - c) Das Schiedsverfahren wird in der englischen Sprache abgehalten;
  - d) Auf das Schiedsverfahren findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Unbeschadet der unter 24.1 angeführten Bestimmungen steht es Dutoit frei, Forderungen von fälligen Geldbeträgen, deren Fälligkeit der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Rechnungsdatum anfechtet, dem für den Geschäftssitz des Vertragspartners zuständigen ordentlichen Gericht vorzulegen.
3. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Konsument, so hat er, nachdem die Dutoit sich ihm gegenüber schriftlich auf den ersten Satz von Absatz 1 berufen hat, eine Frist von einem Monat, um das Gericht zu wählen, das nach dem Gesetz für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist.

\*\*\*\*\*